

# RS OGH 1983/3/9 6Ob1/83

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.03.1983

## Norm

AußStrG §16 BIII2a

Krnt HöfeG §7 Z4

## Rechtssatz

Nehmen die Vorinstanzen auf Grund eingeholter Sachverständigen-Gutachten als erwiesen an, daß die potentiellen Hofübernehmer gesundheitlich zur Bewirtschaftung des bäuerlichen Hofes durchaus in der Lage seien und meinen die Rechtsmittelwerber dazu, die Tatsache, daß diese potentiellen Hofübernehmer Pensionen wegen Erwerbsunfähigkeit bezögen, lasse die Schlußfolgerung der Vorinstanzen gesetzwidrig erscheinen, machen sie damit keine offensichtliche Gesetzwidrigkeit geltend, sondern bekämpfen in Wahrheit ausschließlich die Beweiswürdigung der Vorinstanzen. Daß der bloße Bezug derartiger Pensionen deren Empfänger zur persönlichen Bewirtschaftung eines Erbhofes nicht geeignet mache, ist dem Gesetz nicht zu entnehmen.

## Entscheidungstexte

- 6 Ob 1/83

Entscheidungstext OGH 09.03.1983 6 Ob 1/83

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1983:RS0099174

## Dokumentnummer

JJR\_19830309\_OGH0002\_0060OB00001\_8300000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)